



SCHUTZ DES ARCHITEKTENWERKES – URHEBERRECHT UND WEITERE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

■ UNBEFUGTE VERWERTUNG VON ARCHITEKTENPLÄNEN

Im Hinblick auf den Beratungsbedarf zur Thematik unberechtigter Verwertung von Architektenplänen lässt sich in letzter Zeit eine deutliche Steigerung erkennen. Fraglich kann sein, ob dies auf eine zunehmende Sensibilisierung der Architekten zurückzuführen ist oder doch eher auf eine weitere „Verwilderung der Sitten“ im Baubereich. Die Fallgestaltungen sind vielfältig. Sie reichen von nicht zustande gekommenen oder frühzeitig abgebrochenen Vertragsverhältnissen, über den konkreten Vertrag hinausreichende Weiterverwertungen (insbesondere durch professionelle Bauherren wie Bauträger oder Wohnungsbauunternehmen) bis hin zu Aneignung und Nachbau fremder Planungsergebnisse.

Urheberrecht

Soweit dem betroffenen Architekten aufgrund der besonderen Qualität seiner Planung Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, ist die Rechtslage für den Urheber-Architekten noch einigermaßen erträglich (vgl. insofern zuletzt Neuenfeld, Die Urheberrechtspraxis bei Architektenverträgen, DAB 10/98, Seite 1291 ff.).

Urheberrechtlicher Schutz (Verhinderung oder gar Beseitigung urheberrechtswidriger Zustände, in der Regel jedoch Schadensersatzanspruch) scheidet aber in der Vielzahl der Beratungsfälle bereits am Vorliegen eines sog. „Werkes der Baukunst“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Urheberrechtsgesetz – UrhG). Urheberrechtsschutz bietet das Gesetz nur für Werke der Baukunst. Nicht jede Planung eines Architekten, nicht jedes vom Architekten geplante Gebäude ist aber ein Werk der Baukunst. Hierüber scheint im Berufsstand keine ausreichende Klarheit zu herrschen. Vielmehr wird von Anfragern bei jeder missbräuchlichen Verwertung von Plänen alsbald auf das (vermeintliche) Urheberrecht gepocht.

Das Missverständnis beruht darauf, dass der urheberrechtliche Begriff des Werkes der Baukunst nur auf einen – wohl geringen – Teil alltäglich gefertigter Pläne und geplanter Gebäude zutrifft.

Nach der Rechtsprechung setzt die Feststellung eines Werkes der Baukunst aber voraus, dass

- eine eigenpersönliche, geistige Schöpfung vorliegt,
- deren ästhetischer (gestalterischer) Gehalt einen solchen Grad erreicht, dass nach allgemeiner Anschauung noch von Kunst gesprochen werden kann.



Diese Definition der Rechtsprechung ist allerdings geeignet, gerade durch den „Kunstanspruch“ die rechtliche Diskussion unnötig zu verengen. Pragmatisch wird man dann von einem Werk der Baukunst ausgehen können, wenn eine persönliche, geistige Schöpfung vorliegt und die Planung oder das Bauwerk durch einen hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt.

Urheberrechtsschutz ist daher nicht das Privileg prämiierter Wettbewerbsarbeiten oder namhafter Architekten. Voraussetzung ist aber, dass eine das Übliche und Bekannte übersteigende Gestaltung vorliegt, weil entweder eine neue ästhetische (gestalterische) Form gefunden oder aus dem bekannten Formenkanon eine neue ästhetische Wirkung erzielt wird.

Werke der Baukunst beschränken sich damit nicht auf sog. „große“ Bauaufgaben, auch der Entwurf oder sogar der Grundriss eines einzelnen Wohn- oder Reihenhauses kann nach der Rechtsprechung ein geschütztes Werk der Baukunst sein, wenn er Ausdruck einer eigenen persönlichen geistigen Schöpfung ist, die einen über die technische Lösung der Bauaufgabe hinausgehenden ästhetischen Gehalt ausweist.

Von einer Vertiefung dieser urheberrechtlichen Ansprüche soll an dieser Stelle allerdings abgesehen werden (vgl. den bereits zitierten DAB-Artikel).

Was ist aber, wenn die Pläne eines Architekten unbefugt verwertet werden, ohne dass ein Werk der Baukunst vorliegt?

Kein Urheberrecht

Man wird wohl davon ausgehen müssen, dass die weitaus überwiegende Anzahl geistiger Leistungen eines Architekten nicht dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes unterfällt, sich andererseits in diesem Bereich die Mehrzahl aller Fälle unbefugter Verwendung von Planungen abspielt. Die Berufung auf ein „geistiges Eigentum“ hilft für sich genommen in solchen Fällen, weil es keine rechtliche Kategorie darstellt, ebenso wenig weiter wie der häufig gehörte Hinweis, nicht urheberrechtlich geschützte Planungen seien „rechtsfrei“, das heißt von jedem und in beliebiger Weise zu verwerten.

Zutreffend ist lediglich, dass der rechtliche Schutz nicht urheberrechtsfähiger Planungen weniger umfassend ist als die rechtlichen Möglichkeiten, welche das Urheberrechtsgesetz bietet. Doch auch unterhalb dieser Schwelle sind rechtliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. Nestler in BauR 94, Seite 589).

Vertragliche Absicherung

Aus rechtlicher Sicht am nächstliegenden ist es, die Begrenzung des Verwertungsrechts im Architektenvertrag selbst zu regeln. Dies sollte – schon zu Beweis Zwecken – sinnvollerweise in Form einer schriftlichen Vereinbarung geschehen.



Denkbar ist folgende vertragliche Klausel:

„Vom Architekten gefertigte Unterlagen (einschließlich der EDV-Unterlagen) dürfen nur für das im Vertrag beschriebene Bauvorhaben verwendet werden“.

Vertragliche Ansprüche begründen allerdings grundsätzlich Rechte und Pflichten nur zwischen den vertragschließenden Parteien. Eine Verwendung bzw. eine Unterlassung oder Vergütung durch Dritte ist durch eine solche Vertragsklausel nicht zu regeln.

Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB)

In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, bei unbefugter Weiterverwendung von Plänen lasse sich ein Honoraranspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ableiten (vgl. Neuenfeld in DAB 10/98, Seite 1292 – allerdings mit einem Fehlzitat).

Wettbewerbsrecht

Nahe liegender, wenn auch von den Voraussetzungen her im Einzelnen gründlich zu überprüfen, könnten wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden (§§ 3, 8, 9, 18, 19 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG).

Nach §§ 3, 8 und 9 UWG kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Nach §§ 18, 19 UWG kann auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen und Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle ... (etc.) zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet. Ein solches Verhalten ist übrigens zusätzlich strafbewehrt (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe).

Allerdings ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BGH die Übernahme fremder Leistungen für sich genommen nicht wettbewerbswidrig ist. Es müssen vielmehr besondere, die Unlauterkeit begründende Umstände hinzutreten, z. B. ein zusätzlicher Vertrauensbruch durch Überlassung der Pläne an einen Wettbewerber trotz eines „Vertraulichkeitsvermerks“ (s. u.).

Ein Vertrauensverhältnis sieht der BGH bereits begründet durch die Anbahnung von Vertragsverhandlungen; in diesem Zusammenhang überlassene Planungen sind nur dann nicht mehr „anvertraut“, wenn sie offenkundig sind, das heißt wenn sie in ihrer konkreten Erscheinungsform jedem Interessenten ohne größere Schwierigkeiten zugänglich sind; § 18 UWG setzt außerdem voraus, dass die Handlung „unbefugt“ (das heißt ohne Einwilligung des Überlassenden) erfolgte. Außerdem muss der unbefugt Verwertende zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz handeln.

Eine Wettbewerbshandlung setzt die Absicht voraus, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen Mitbewerbers zu fördern.



Wer für sich selbst einen wie auch immer gearteten Vorteil erstrebt, handelt aus Eigennutz; dabei reicht es aus, dass anvertraute Pläne z. B. unbefugt und zur Kosteneinsparung für einen eigenen Hausbau verwertet werden. Erst recht gilt dies für die (unbefugte) gewerbliche Verwertung durch ein Wohnungsbaununternehmen oder einen Bauträger.

Um diese wettbewerbsrechtliche Position, insbesondere auch im Hinblick auf das „Anvertrautsein“ zu verbessern, ist nach der Rechtsprechung z. B. auch ein Vermerk auf den Plänen über die Grenzen der Verwertung in der Argumentation hilfreich. So hat sich der BGH bereits im Jahre 1985 (BGH BauR 1985, Seite 571) mit einem auf den Bauvorlagen enthaltenen Verwertungsverbot befasst; das OLG Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 23. April 1986 (WRP 1986, Seite 623) bei der Frage, ob ein Verstoß gegen § 1 (jetzt § 3) - oder § 18 UWG - vorliege, mit darauf abgestellt, dass sich auf den Plänen der Vermerk des Verfassers befand, diese Pläne stellten sein „geistiges Eigentum“ dar und dürften nur mit seiner schriftlichen Genehmigung auch anderweitig verwertet werden. Ein Vertraulichkeitsvermerk könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden: „Diese Planunterlage ist geistiges Eigentum des Architekten ... und wird ausschließlich zur Realisierung des Bauvorhabens ... ausgehändigt. Eine anderweitige Verwertung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Die unbefugte Verwertung oder Weitergabe dieser anvertrauten Planunterlagen würde eine Straftat gemäß § 18 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen sowie Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche auslösen.“ § 1 UWG wurde deshalb herangezogen, weil die unberechtigten Verwender der Pläne private Kunden waren, die Vorschrift des § 18 UWG aber nur die Beziehung von „Unternehmen“ (zu denen auch Architekturbüros i. S. der Vorschrift gehören) untereinander regelt.

Eine Schadensersatzpflicht nach § 9 UWG stellte das Gericht fest, weil nach der zu beurteilenden Fallkonstellation eine besondere „Unlauterkeit“ gegeben war: Die Kunden hatten in lang dauernden Vertragsverhandlungen ihren Vertragspartner mit immer neuen Vorstellungen konfrontiert und ihn zu immer neuen Überlegungen aufgefordert, um dann schließlich die Ergebnisse dieser gemeinsamen Konzeptentwicklung einem anderen „Wettbewerber“ zur Verfügung zu stellen (und damit Kosten einzusparen).

Beide Urteile belegen, dass die Übernahme fremder Leistungen für sich genommen nicht wettbewerbswidrig ist; sie wird es erst dann, wenn besondere „Unlauterkeits-Umstände“ hinzutreten. In diesen Fällen beschränkt sich der wettbewerbsrechtliche Schutz allerdings nicht auf Pläne, auch Schriftwerke wie z. B. Leistungsverzeichnisse können ihm unterliegen (vgl. BGH Z 51, 41; OLG Karlsruhe a. a. O.).

Dies macht auch die Schwierigkeit in der gerichtlichen Durchsetzung solcher Ansprüche aus. Hinzu kommt, dass Wettbewerbsverstöße gem. § 11 UWG in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Kenntniserlangung, ansonsten in drei Jahren nach erfolgtem Verstoß verjähren.



■ ZUSAMMENFASSUNG

Auch unterhalb der Schwelle des Urheberrechts kann die unerlaubte Verwertung von Architektenplänen und schriftlichen Ausarbeitungen Abwehr- und Schadensersatzansprüche auslösen. Soweit nicht durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung die Pläne Schutz erfahren, kommen allerdings im Wesentlichen nur wettbewerbsrechtliche Ansprüche in Betracht. Diese sind aber nicht schon dann begründet, wenn überhaupt eine fremde Leistung verwertet wird. Es müssen vielmehr zusätzliche besondere Umstände hinzutreten, welche die Verwertung als wettbewerbsrechtlich unlauter erscheinen lassen.

Für den Architekten ist es in jedem Fall sinnvoll, in seinem Architektenvertrag die zulässige Verwertung seiner Pläne zu regeln. Die vertragliche Regelung sollte durch entsprechende Vermerke auf den Plänen und sonstigen schriftlichen Vertragsleistungen ergänzt werden.

RA Axel Plankemann
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 09/2011